

amt, jedoch vorbehaltlich der Theilnahme an den Plenarsitzungen des Rathes, und

- 7) auf Verleihung von Sitz und Stimme im Polizeicollegium an den bereits angestellten sowohl als an den noch anzustellenden Assessor für die von denselben zu bearbeitenden Angelegenheiten.

Wir sind mit diesen Anträgen allenthalben einverstanden, so daß mit dem Uebergange der Presspolizei an das Polizeiamt die Bürger- und Schussachen von uns übernommen werden sollen. Es bleibt jedoch weiterer Erwägung vorbehalten, in wie weit letzteres ohne Vermehrung der dormaligen Zahl der besoldeten Rathsmitglieder durchgeführt werden kann.

Da übrigens mit dem Eintritt der auf Antrag des Polizeiamtes von uns beschlossenen Vermehrung der Arbeitskräfte des Erstern nicht nur die Kräfte des Polizeidirectors, sondern auch die unseres Deputirten zum Polizeiamte vollständig und ausschließlich für dieses werden in Anspruch genommen werden, so dürfen wir hoffen, daß unsere Bitte, die jährlichen Gehalte des Dirigenten des Polizeiamtes mit 2200 Thlr. und unseres Deputirten zur Zeit mit 1600 Thlr. ganz auf das Budget des Polizeiamtes bringen zu dürfen, bei der Staatsregierung Gewährung finden werde. Denn jetzt werden diese Gehalte dem nur gedachten Budget nur mit 1541 Thlr. 20 Ngr., der Stadtcasse aber mit 2258 Thlr. 10 Ngr. zur Last geschrieben. Für die Stadtcasse ist dies in sofern von Wichtigkeit, als der Staat zu den Kosten des Polizeiamtes und des Criminalamtes bekanntlich den eilften Theil beizutragen hat.

Endlich dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß mit dem künftigen Uebergange der Bürger- und Schussachen an uns die Ueberweisung des dafür mit einem jährlichen Gehalt von 400 Thlr. angestellten Registrators an unsere Expedition eintreten und mithin um diese Summe das dormalige Budget des Polizeiamtes sich verringern wird. Auch bemerken wir noch nachträglich, daß unter dem für die Criminalamtsdiener berechneten Aufwande die Bekleidungskosten eben so wenig begriffen sind, als dies oben bei den Polizeidienern der Fall ist, diese Kosten aber jährlich für jeden solchen Diener einschließlich der Corporale ca. 19 Thlr. betragen.

Wir ersuchen nun die Herren Stadtverordneten um Ihre Zustimmung zu unsern obigen Beschlüssen, so weit sie

- 1) die Vermehrung der Arbeitskräfte des Polizeiamtes unter Verleihung von Sitz und Stimme im Polizeicollegium an den bereits angestellten sowohl als an den noch anzustellenden Assessor für die von denselben zu bearbeitenden Angelegenheiten, so wie den mit jener Vermehrung und einigen Gehaltszulagen verbundenen jährlichen Aufwand von 13,576 Thlr. mit Einschluß der darunter nicht begriffenen Bekleidungskosten für die vier neuen Corporale und für die 20 neuen Diener von circa 19 Thlr. jährlich für den Mann,
- 2) die Verwendung der angegebenen Localitäten des vormalig Stieglitzschen Hauses für das Landgericht,
- 3) die Einrichtungskosten für die dem Landgericht und dem Criminalamte bestimmten Localitäten im Betrage von resp. 3643 Thlr. 22 Ngr. 4 Pf. und 883 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf.,
- 4) die Anstellung drei neuer Diener beim Landgericht und den dadurch bedingten jährlichen Mehraufwand von 506 Thlr.,
- 5) die Ueberlassung freier Wohnung nebst Beleuchtung und Heizung im vormalig Stieglitzschen Hause an einen mit den Obliegenheiten des Hausmanns zu betrauenden Diener des Landgerichts,
- 6) die Anstellung von vier neuen Dienern für das Criminalamt,
- 7) die veränderte Statistierung der Wochentlöhne der Criminalamtsdiener durch Feststellung auf

4 Thlr.	— Ngr.	für 1 Diener und je
3	" 20	" 2 " Diener und auf je
3	" 10	" für die übrigen Diener,

 neben den circa 19 Thlr. jährlich betragenden Bekleidungskosten für den Mann,
- 8) die Verwendung der Communalgardenwache für das Polizeiamt, die Einrichtung der Localitäten der Chaisenträger für die Communalgarde, so wie die theilweise Verwendung der an die Herren Peter Hendrichs und Graß vermiethten Localitäten für die Chaisenträger, nicht minder die dadurch und durch die sonstigen baulichen Einrichtungen für das Polizeiamt entstehenden Kosten im Betrage von 2725 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf. betreffen,

und bitten um die möglichste Beschleunigung Ihrer Erklärung wegen

der in Bezug auf den Uebergang der Presspolizei an das Polizeiamt auf den 1. Januar nächsten Jahres festgesetzten Frist.

Mit vollkommenster Hochachtung unterzeichnet

Leipzig, den 30. October 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger."

Es war über diese Vorlage folgender Bericht abgefaßt worden:

In Gemäßheit einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, daß der bis jetzt in Leipzig gesetzlich und zwar in Folge der Verordnung vom 15. März 1851 mit Genehmigung d. s. genannten Ministeriums stattfindende Ausnahmezustand in Wegfall komme, nach welchem die Presspolizei nicht vom Polizeiamte, sondern vom Stadtrathe verwaltet wird, hat das Polizeiamt wegen der künftig von ihm zu besorgenden Handhabung der Presspolizei, weiter aber auch, weil es auf dem Punkte angekommen sei, wo alle Zweige seiner Geschäftsthätigkeit eines bedeutenden Zusatzes von Kräften bedürften, ja einzelne neue Einrichtungen sich nicht länger zurückweisen ließen, wegen Mehrung seiner Arbeitskräfte und wegen Gewährung eines räumlicheren Polizeigebäudes Vorschläge an den Stadtrath gebracht. Diese Vorschläge sind von letzterem geprüft, beziehentlich unter Abänderungen zu Beschlüssen erhoben und in der Mittheilung vom 30. October v. J. zur Kenntniß der Stadtverordneten gebracht worden.

Der Umstand, daß die erwähnte Mittheilung des Stadtraths sammt Beifügen dem Drucke übergeben wurde, damit sie jedem einzelnen Mitgliede zugänglich sei, und daß hierüber der Zeitpunkt kam, zu welchem eine theilweise Erneuerung des Stadtverordnetenkörpers, so wie ein möglicher Wechsel in den Ausschüssen desselben in Gewißheit stand, verhinderte bis jetzt das Gelangen der betreffenden Mittheilung des Stadtraths zur Berathung und Beschlussfassung Seiten der Gesamtheit der Stadtverordneten um so gerechtfertigter, als bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, um welchen es sich handelt, eine genaue und gewissenhafte Erwägung und Prüfung der Vorlage nicht nur als rathlich, sondern auch als unbedingt nothwendig sich aufdrängte.

Die Ausschüsse zum Verfassungswesen und zum Polizeiamte, welchen die Sache überwiesen wurde, haben sich einer solchen genauen und gewissenhaften Prüfung der Vorlagen des Stadtraths unterzogen, und auf Grund dieser Prüfung den einstimmigen Beschluß gefaßt,

folgenden Gesamtantrag den Stadtverordneten zu empfehlen:

„Das Stadtverordneten-Collegium verkennt nicht die Nothwendigkeit einer Erweiterung und Umgestaltung des Polizeiamtes und ist bereit, zu einer solchen die Hand zu bieten, hält jedoch den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet hierzu, da die beabsichtigten Aenderungen für jetzt nur durch eine räumliche Verlegung mehrerer städtischer Gerichtsbehörden zu ermöglichen sind, die hierdurch für die Stadtcasse entstehenden bedeutenden Ausgaben aber wegen des nahe bevorstehenden Ueberganges der gesammten Gerichtsbarkeit an den Staat völlig nutzlos aufgewendet werden würden. In Erwägung dessen, so wie in fernerer Erwägung, daß der von der Königlichen Staatsregierung geforderte Uebergang der Presspolizei auf das Polizeiamt ebenfalls von Beschaffung neuer Räumlichkeiten abhängt und dies mit der vorgeschlagenen Umgestaltung des Polizeiamtes überhaupt in engster Verbindung steht; in Erwägung, daß die bisherige Verwaltung der Presspolizei durch den Stadtrath, so viel dem Stadtverordneten-Collegium bekannt ist, der Staatsregierung zu keinerlei Unzufriedenheit Anlaß gegeben hat, und daß in § 2 der Verordnung vom 15. März 1851 eine ausnahmsweise Ueberlassung dieses Geschäftszweiges an die Wohlfahrtspolizeibehörde „aus besonderen Gründen“, die in Leipzig jedenfalls vorhanden sind, gestattet ist — beschließt das Stadtverordneten-Collegium:

von einer endgiltigen Genehmigung der in der Mittheilung des Stadtraths vom 30. October 1854 geforderten Einrichtungen und Verwilligungen für jetzt abzusehen, dagegen an den Stadtrath das Gesuch zu richten:

Derselbe möge bei der Königl. Staatsregierung, unter Darlegung aller Verhältnisse und unter Bezugnahme auf den gegenwärtigen Beschluß der Stadtverordneten, anderweite dringende Vorstellung dahin erheben, daß die bisherige Einrichtung des Polizeiamtes, so wie